

A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **29. Januar 2015**

Nr.: **02/2015**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
4	16.01.2015	Bekanntmachung der Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Vechte und Steinfurter Aa“ am Dienstag, 03.02.2015, 15:00 Uhr, in der Gaststätte „Hotel zur Post“ Brömmeler, Kirchstraße 4 in 48493 Wettringen	10
5	19.01.2015	Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters in der Zeit vom 02.03.2015 bis 03.04.2015	11-12
6	21.01.2015	69. Änderung des Flächennutzungsplan4es im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 72 „Biogasanlage Hollich“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Genehmigung und Wirksamwerden	13-16
7	21.01.2015	Bebauungsplan Nr. 72 „Biogasanlage Hollich“ - Aufstellung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit	17-20
8	27.01.2015	Sitzung des R a t e s der Kreisstadt Steinfurt am Donnerstag, 05. Februar 2015, 18:00 Uhr, im Bürger-saal des Rathauses, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt	21-22

Wasser- und Bodenverband
Unterhaltungsverband
"Vechte und Steinfurter Aa"

48493 Wettringen
Datum: 16. 1.2015

Bekanntmachung

Gemäß § 11 (1) der Verbandssatzung endet die Amtszeit
des Verbandsausschusses am 31. Dezember 2014.
Aus diesem Grunde findet gem § 10 (3) der Verbandssatzung

**am Dienstag 03.02.2015 um 15.00 Uhr
in der Gaststätte "Hotel zur Post" Brömmeler,
Kirchstraße 4 in 48493 Wettringen**

eine Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes
"Vechte und Steinfurter Aa" statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Teilnehmer durch den Verbandsvorsteher.
2. Bekanntgabe der Ausschußmitglieder der Gruppe C
3. Neuwahl der Ausschußmitglieder der Gruppe A und B
4. Vortrag des Herrn Kappelhoff WLW über die Umsetzung
der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
5. Verschiedenes

**Wasser- und Bodenverband
Unterhaltungsverband
"Vechte und Steinfurter Aa"
Vennemann - Verbandsvorsteher**

Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Im gesamten Gebiet des Kreises Steinfurt wurde das Liegenschaftskataster bezüglich

- a) der Lagebezeichnungen u.a. auf Grund von Mitteilungen durch die einzelnen Städte und Gemeinden aktualisiert.
- b) der Nutzungsarten i.V. mit der Bodenschätzung
- c) der Eigentümerdaten nach Mitteilung durch die Grundbuchverwaltung

fortgeführt. Soweit hierzu keine Fortführungsnachweise erstellt wurden, bzw. diese Fortführungen im Zusammenhang mit anderen Fortführungsanlässen nicht bereits bekannt gegeben wurden, werden diese Änderungen hiermit bekanntgegeben.

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, GV.NRW.2005 S.174 / SGV.NW.7134 i.V. mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – DVOzVermKatG, GV.NRW.2006 S. 462) erfolgt die Bekanntgabe der umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung.

Die Offenlegung findet in der Zeit

vom	02.03.2015
bis	03.04.2015

im Vermessungs- und Katasteramt, Zimmer 760 und 759, in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10 während der Servicezeiten

Montag bis Donnerstag	8.00 - 16.30 Uhr
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr

statt. Während der Offenlegungszeit haben betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit den digitalen Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen und sich über die Veränderungen des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen.

Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Dieses kann telefonisch unter 02551 69-2759, -2764, -2765 oder -2760 erfolgen.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die in der offen gelegten Fortführung des Liegenschaftskatasters nachgewiesenen Veränderungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigelegt werden. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen –ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) eingereicht werden. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Klageverfahren können nicht angefochten werden:

- Der Eigentümersnachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt
- Schätzungsergebnisse, die aufgrund des Gesetzes über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) übernommen wurden.

Um ein langwieriges und kostenintensives Gerichtsverfahren zu vermeiden, empfehle ich Ihnen vor Erhebung einer Klage sich mit mir in Verbindung zu setzen. So können etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ggf. behoben werden.

Steinfurt, den 19.01.2015

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Vermessung- und Katasteramt
gez. Hüsken

Bekanntmachung

69. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 72 "Biogasanlage Hollich" der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Genehmigung und Wirksamwerden

Mit Bericht vom 12.11.2014 wurde bei der Bezirksregierung Münster die Genehmigung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) für die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 72 "Biogasanlage Hollich" beantragt.

Mit Verfügung vom 10.12.2014, Az.: 35.02.01.01-ST-19/14, hat die Bezirksregierung Münster die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Steinfurt gem. § 6 BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das Grundstück Flur 61, Flurstück 126 in der Gemarkung Burgsteinfurt.

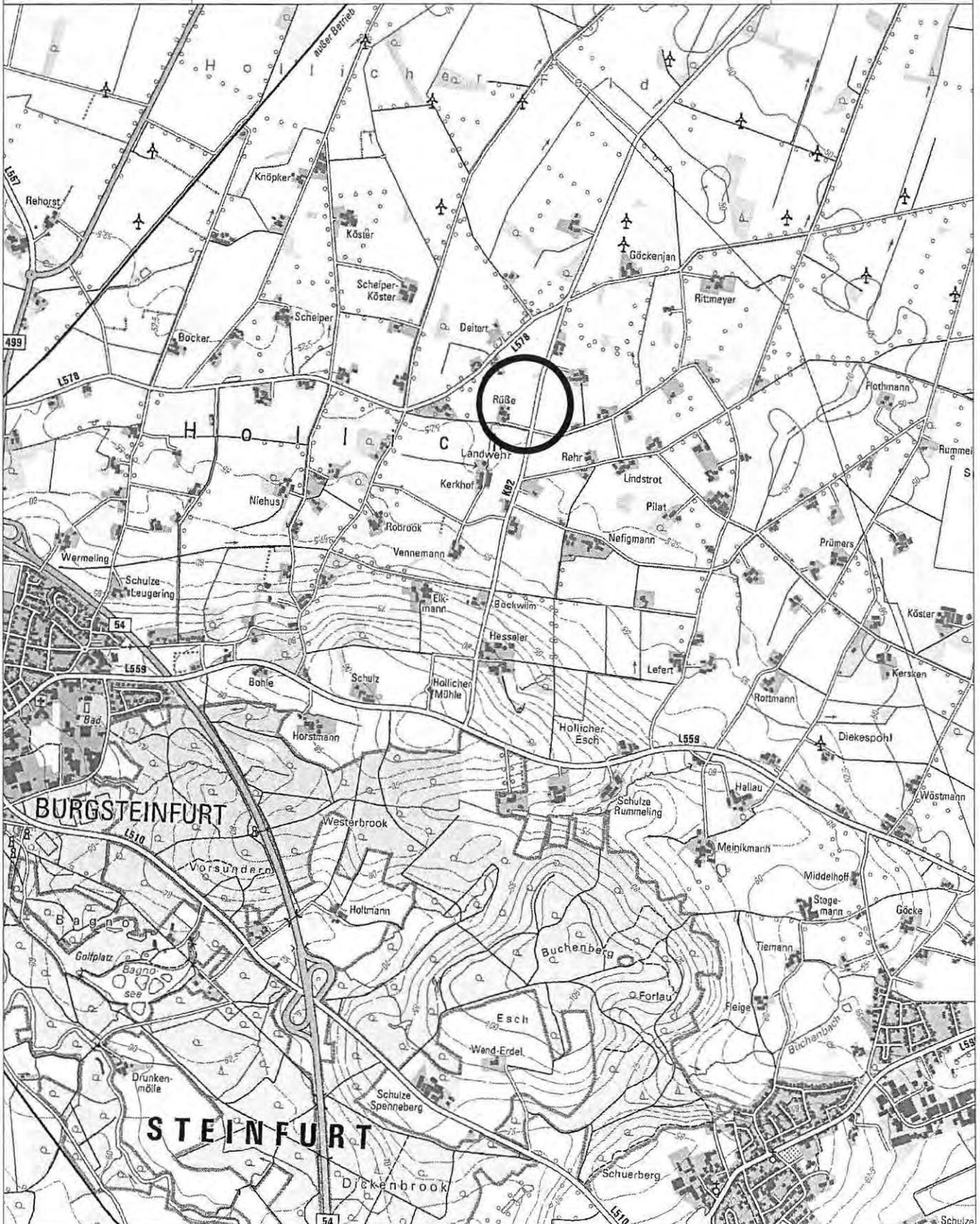
Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

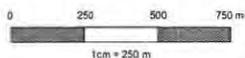
Auszug aus dem GIS der Kreisstadt Steinfurt

Datum: 18.10.2013

Image: http:// Eine örtliche Überprüfung des Gebäudebestandes hat nicht stattgefunden



M 1 : 25000



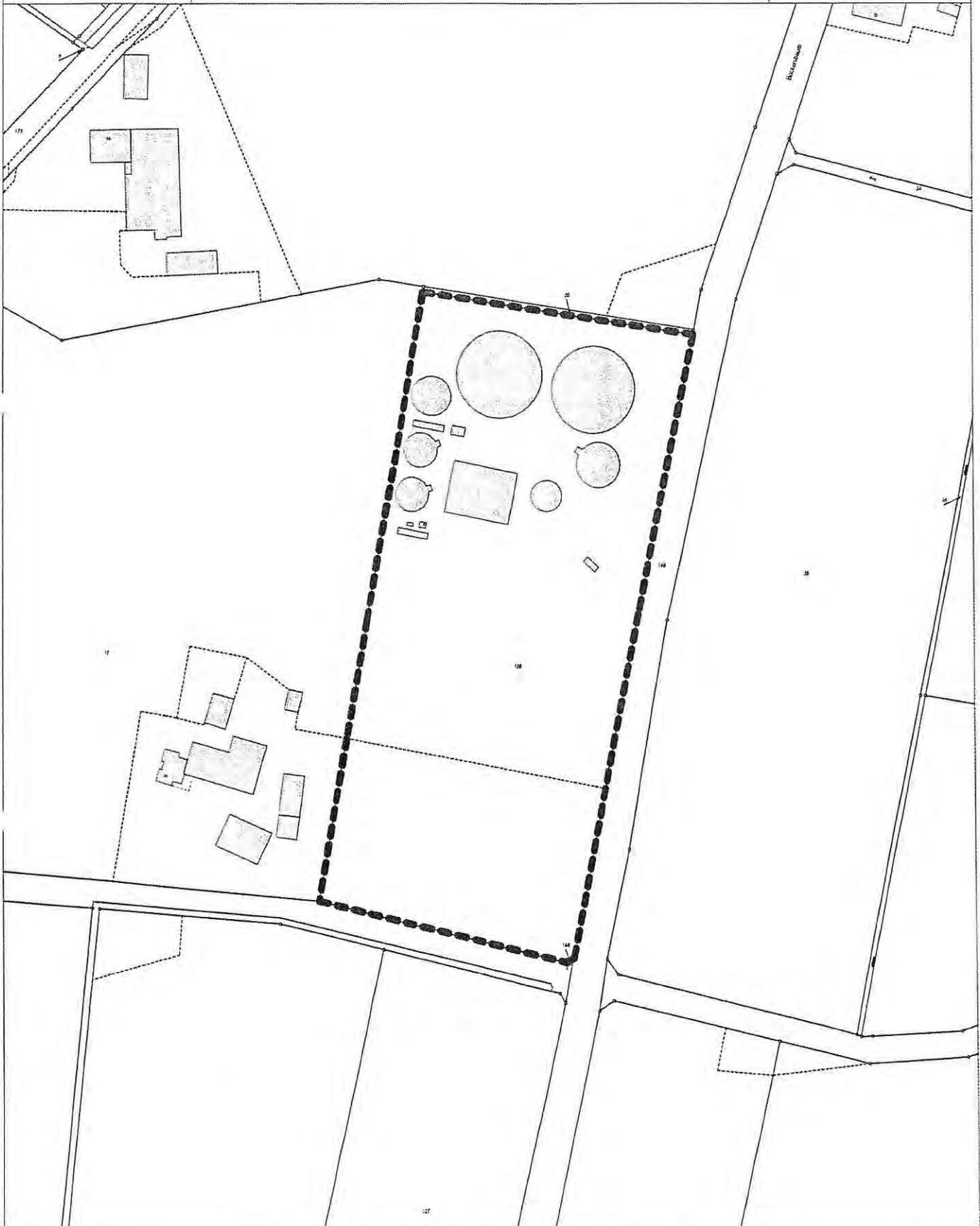
Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.
Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren
Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.



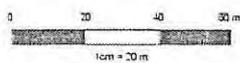
Auszug aus dem GIS der Kreisstadt Steinfurt

Datum: 18.10.2013

Eine örtliche Überprüfung des Gebäudebestandes hat nicht stattgefunden



M 1 : 2000



Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.
Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren
Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.



Es wird darauf hingewiesen,

dass die Verletzung der in § 214 der Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder dem Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Die Flächennutzungsplanänderung und Begründung liegen bei der Kreisstadt Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240, vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 10.12.2014 wird gem. § 6 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geltenden Fassung, i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), in der zuletzt geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Steinfurt wirksam.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 11.09.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Steinfurt, 21. Januar 2015

Az.: 61-20-02/Kat



Hoge
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 72 „Biogasanlage Hollich“ - Aufstellung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 11.09.2014 den Bebauungsplan Nr. 72 "Biogasanlage Hollich" mit den Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) und § 86 Bauordnung NRW als Satzung beschlossen.

"Gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geltenden Fassung, und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geltenden Fassung, wird der Bebauungsplan Nr. 72 „Biogasanlage Hollich“ mit den Festsetzungen nach § 9 BauGB und § 86 Bauordnung NRW als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen."

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 72 umfasst das Grundstück Flur 61, Flurstück 126 in der Gemarkung Burgsteinfurt.

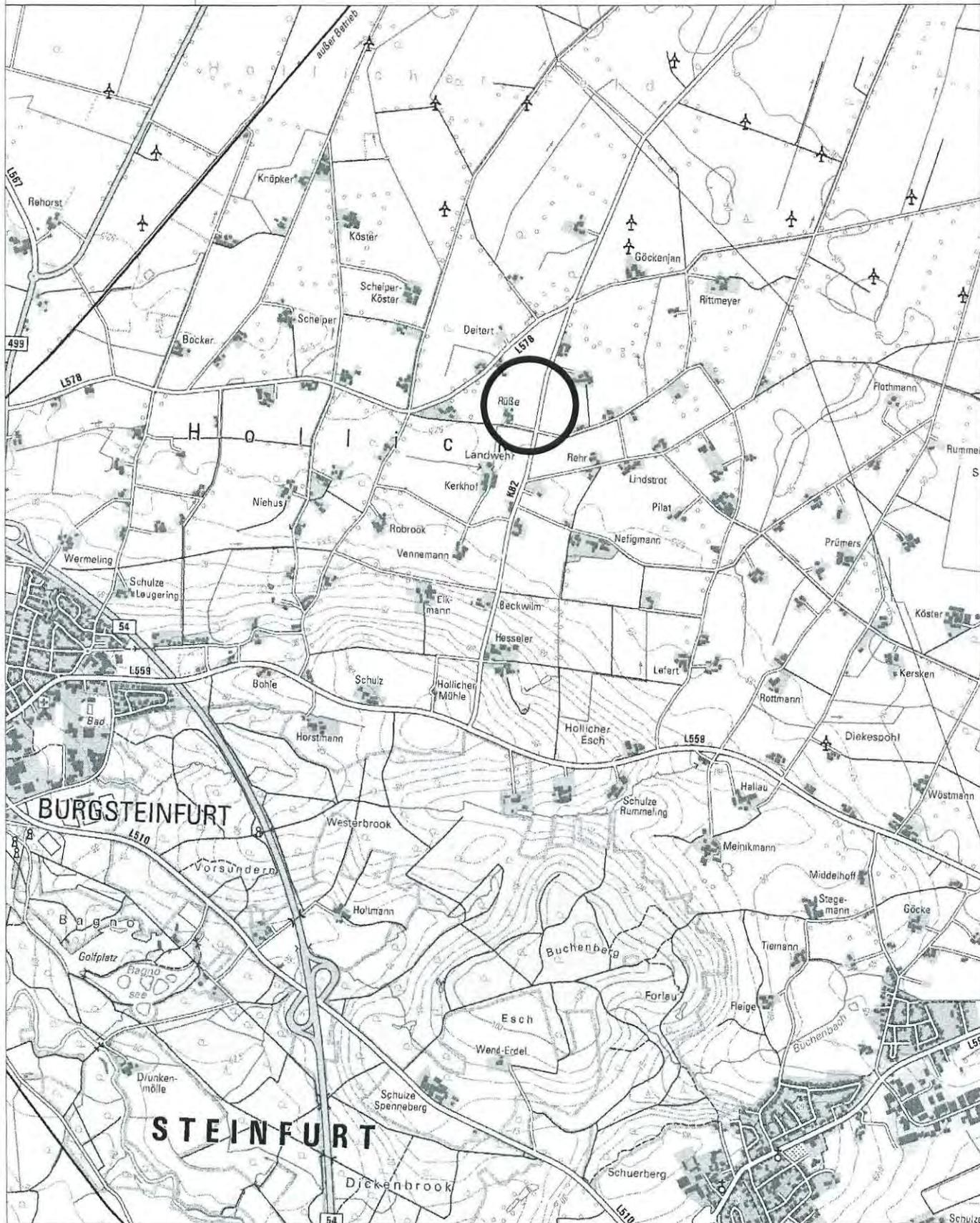
Der Geltungsbereich ist in den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

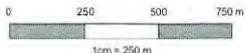
Auszug aus dem GIS der Kreisstadt Steinfurt

Datum: 18.10.2013

Image: http://, Eine örtliche Überprüfung des Gebäudebestandes hat nicht stattgefunden



M 1 : 25000

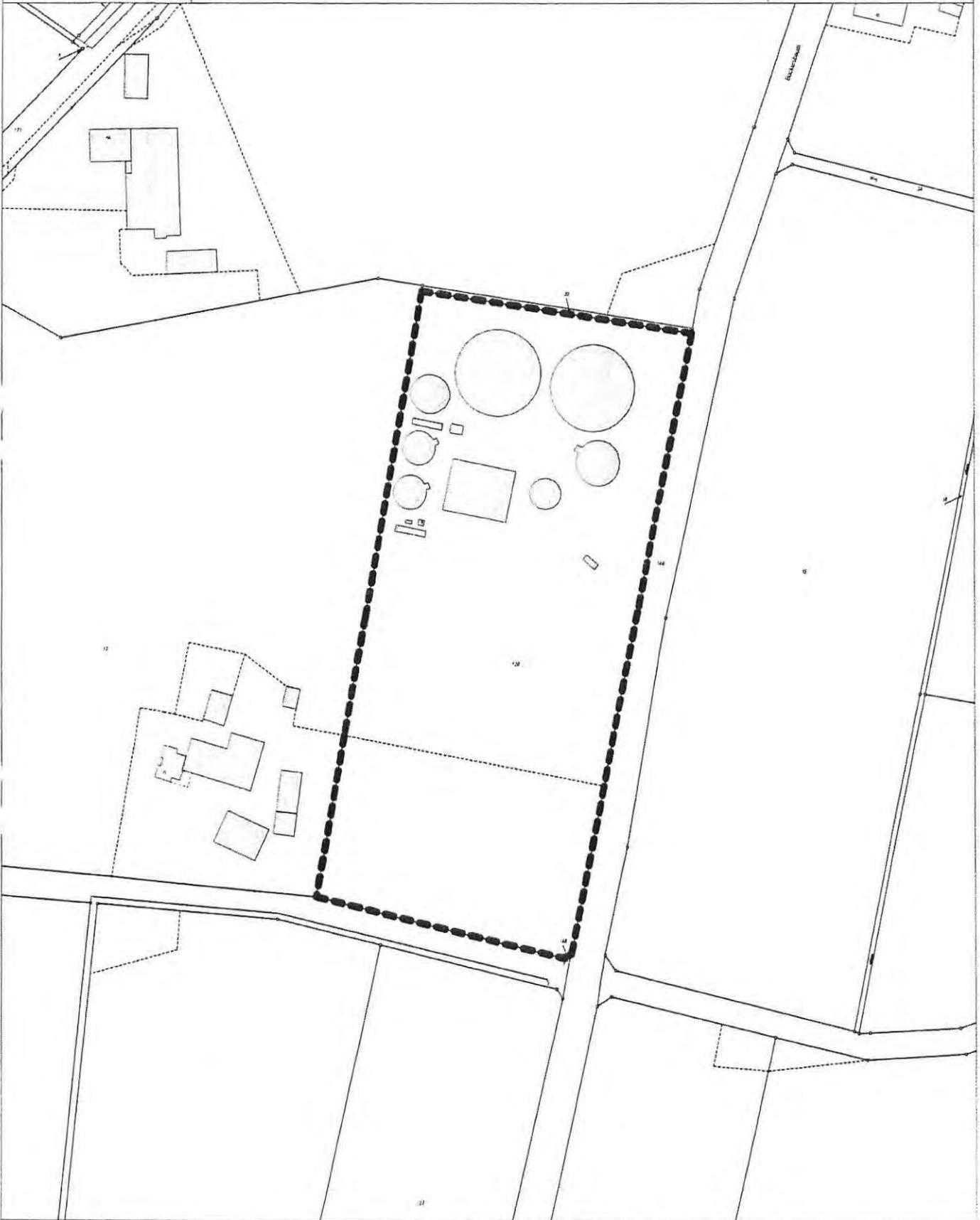


Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.
Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren
Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.

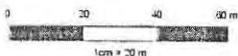


Auszug aus dem GIS der Kreisstadt Steinfurt
Eine örtliche Überprüfung des Gebäudebestandes hat nicht stattgefunden

Datum: 18.10.2013



M 1 : 2000



Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.
Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren
Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.



Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,

es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geltenden Fassung, sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geltenden Fassung, sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), in der zuletzt geltenden Fassung, und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), in der zuletzt geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 11.09.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72 "Biogasanlage Hollich" rechtsverbindlich.

Steinfurt, 21. Januar 2015, Az.: III/61-26-09/kat


Hoge
Bürgermeister

(Abl. 02/2015/7)

BEKANNTMACHUNG

Sitzung des Rates

am Donnerstag, 05.02.2015, 18:00 Uhr

im Bürgersaal des Rathauses, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt

Tagesordnung:

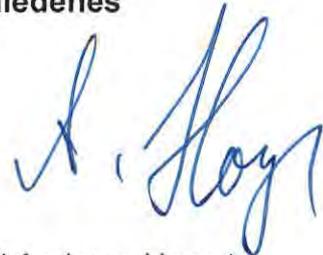
I. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde gem. § 48 GO NRW
3. Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 5 vom 11.12.2014, öffentlicher Teil
4. Anträge und Anfragen gem. §§ 5 und 6 der Geschäftsordnung, Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NW
5. 1. Wahl des 1. Stellvertreters/der 1. Stellvertreterin des Bürgermeister gem. § 67 GO NRW
2. Einführung und Verpflichtung des 1. Stellvertreters/der 1. Stellvertreterin des Bürgermeisters
- 5.1 Wahlvorschlag der CDU-Fraktion für die Wahl des 1. Stellvertreters/der 1. Stellvertreterin des Bürgermeister gem. § 67 GO NRW
6. Um- und Nachbesetzung von Ausschüssen
7. Jahresabschluss 2013
8. 73. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 19a - Teil I - "Lindenstraße"
1. Stellungnahmen gem. § 4 (1) und § 3 (1) BauGB
2. Anregungen gem. § 4 (2) und § 3 (2) BauGB
3. Beschluss der Flächennutzungsplanänderung und Beschluss der Begründung
9. Bebauungsplan Nr. 19a - Teil I - "Lindenstraße" - 2. Änderung
1. Stellungnahmen gem. § 4 (1) und § 3 (1) BauGB
2. Anregungen gem. § 4 (2) und § 3 (2) BauGB
3. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB und Beschluss der Begründung
10. Bebauungsplan Nr. 42a "Terbergerstraße - südlicher Teil" - 3. Änderung
1. Stellungnahmen gem. § 4 (1) und § 3 (1) BauGB
2. Anregungen gem. § 4 (2) und § 3 (2) BauGB
3. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB und Beschluss der Begründung
11. Bebauungsplan Nr. 3 "Marienthalstraße / Wilmsberger Weg / Altenberger Straße"- 7. Änderung
hier: Änderung gem. § 13a BauGB

12. **Bebauungsplan Nr. 6b "Windmühlensch" - 37. Änderung
hier: Änderung gem. § 13a BauGB**
13. **Mitteilungen über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist
nicht ausgeführt werden konnten**
14. **Mitteilungen und mündliche Anfragen, Verschiedenes**

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. **Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 5 vom 11.12.2014,
nichtöffentlicher Teil**
2. **Vertrauliche Anträge und Anfragen gem. §§ 5 und 6 der Geschäftsordnung,
Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NW**
3. **Personalangelegenheiten
hier: Stellenbesetzungsverfahren**
4. **Veräußerung von Grundstücken im Bereich des Websaal III - Geländes**
5. **Veröffentlichung von Beschlüssen**
6. **Mitteilung über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist
nicht ausgeführt werden konnten**
7. **Vertrauliche Mitteilungen und Anfragen, Verschiedenes**



(Andreas Hoge)
Bürgermeister

Steinfurt, 27.01.2015
Az.: 10 Rk.